

Norddeutschland e.V. und Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.

Die Bergung von Munition aus dem Meer ist eine Generationenaufgabe, die in der Bevölkerung auch Fragen aufwirft und Belastungen bedeuten wird. Daher werden weitere von den Partnern des MEKUN organisierte Informationsveranstaltungen zu diesem Thema entlang der Küste von Nord- und Ostsee stattfinden. MEKUN

Großprojekt gegen Wildtierkriminalität startet

Wildtierkriminalität ist in Mitteleuropa weit verbreitet. Tausende streng geschützte Wildtiere wurden in den letzten Jahren in Deutschland und Österreich vergiftet, erschlagen oder erschossen. In Deutschland wurden seit 2005 mehr als 1.600 Fälle illegaler Greifvogelverfolgung mit tausenden Opfern nachgewiesen. 13 von 130 Luchsen (siehe Abb.) verschwanden allein zwischen 2018 und 2019 im bayerisch-böhmischen Raum. Mindestens 79 Wölfe wurden in den letzten 24 Jahren Opfer illegaler Tötungen. In Österreich sind nachweislich mehr als 200 Wildvögel sowie 16 streng geschützte Säugetiere zwischen 2016 und 2022 Opfer illegaler Verfolgung geworden. Die Dunkelziffern dürften weit höher liegen, da viele Fälle unentdeckt bleiben oder nicht gemeldet werden.

Für viele streng geschützte oder seltene Tierarten ist die illegale Verfolgung eine der häufigsten Todesursachen und stellt ein massives Problem für den Artenschutz dar. Zudem werden nur wenige Täterinnen oder Täter ermittelt und selbst wenn dies der Fall ist, kommt es in den seltensten Fällen zu Verurteilungen. Um dem entgegenzuwirken, hat eine ungewöhnliche Koalition von Partnern aus Naturschutzverbänden, Behörden, Veterinärmedizin, Polizei und Wissenschaft nun das länderübergreifende, von EU-LIFE geförderte Projekt „wildLIFEcrime“ gestartet. Das Projektteam setzt sich zusammen aus dem World Wide Fund For Nature (WWF) Deutschland, dem WWF Österreich, BirdLife Österreich, der Universität Bremen, dem Polizeipräsidium Niederbayern, dem Polizeipräsidium Oberpfalz, dem Bundeskriminalamt Österreich, dem Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW), der Veterinärmedizinischen Universität Wien, dem ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, Luchs Bayern e.V., dem Komitee gegen den Vogelmord e.V. sowie dem nordrhein-westfälischen Umweltministerium (MUNV NRW).



Für streng geschützte Tierarten wie den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx carpathicus*) ist Wildtierkriminalität eine ernste Bedrohung. (Foto: Julius Kramer/Luchs Bayern e.V.)

Ziel des bis 2028 laufenden Projekts ist es, durch eine erheblich verbesserte Zusammenarbeit die illegalen Tötungen von Wildtieren in Deutschland und Österreich zu reduzieren und die Effizienz bei der Strafverfolgung zu erhöhen. Das Projekt soll dafür als Informationsdrehscheibe zwischen den involvierten Akteuren dienen. Verbesserungen in der forensisch-pathologischen Untersuchungskette, die Analyse rechtlicher Rahmenbedingungen anhand beispielhafter Fälle sowie die Erstellung praxisorientierter Leitfäden und einer Falldatenbank sollen den ermittelnden Behörden bei der Bekämpfung der Wildtierkriminalität helfen. Neben der Umsetzung präventiver Maßnahmen wie aktivem Konfliktmanagement in Hot-Spot-Gebieten will das Projekt erreichen, dass Fälle entdeckt, effektiv bearbeitet, aufgeklärt und Täterinnen oder Täter konsequent zur Rechenschaft gezogen werden. Dafür ist es wichtig, die Bevölkerung zu sensibilisieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden die nötige Unterstützung beim Zugang zu Fachwissen erhalten und ihre Kapazitäten erweitern können. Das Leibniz-IZW stellt für das Projekt seine pathologisch-forensische Expertise in der Abteilung für Wildtierkrankheiten zur Verfügung und organisiert im Rahmen der Leibniz-IZW-Akademie forensische Fortbildungen für Fachleute. Leibniz-IZW

Meinungen und Stellungnahmen

Plädoyer für eine entschlossene Renaturierungspolitik

Am 17.6.2024 hat die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (EU-Wiederherstellungsverordnung) die letzte Hürde genommen. Nach der Zustimmung des Umweltrats der Europäischen Union ist nun gewiss, dass die EU-Wiederherstellungsverordnung in Kraft treten wird. Sie soll dazu führen, dass sich biodiverse und widerstandsfähige Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Europäischen Union langfristig und nachhaltig erholen. Nun gilt es, die neue Verordnung zügig in Deutschland wirksam werden zu lassen. In ihrer im April 2024 veröffentlichten Stellungnahme geben der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) sowie die Wissenschaftlichen Beiräte für Biodiversität und Genetische Ressourcen (WBBGR) und für Waldpolitik (WBW) Hinweise und Empfehlungen, wie dies auch angesichts bestehender und zukünftiger Flächennutzungskonflikte gelingen kann.

In ihrer Stellungnahme verwenden die drei Sachverständigenräte die Begriffe „Renaturierung“ und „Wiederherstellung“ (im Englischen „restoration“) in einem weiten Sinne, der naturverträglichere Bewirtschaftungsformen und die Anpassung der Ökosysteme an den globalen Wandel einschließt. Ökosysteme sollen sich in Richtung naturnäherer Strukturen entwickeln, sodass sie langfristig viel-

fältige Leistungen erbringen können. Renaturierung ist nicht nur eine staatliche Aufgabe, etwa des Naturschutzes oder der Raumplanung, sondern bedarf v.a. auch der Mithilfe der Landnutzerinnen und Landnutzer, insbesondere der Landwirtschaft und der Waldbewirtschaftung. Der SRU, der WBBGR und der WBW schlagen fünf aus ihrer Sicht besonders relevante Ansatzpunkte einer effektiven Renaturierungspolitik vor.

1. Akzeptanz von Landschaftswandel fördern und regionale Entwicklung stärken

Renaturierung im ökologisch wünschenswerten Ausmaß ist nur möglich, wenn große Teile der Gesellschaft, insbesondere Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer von Flächen von der Sinnhaftigkeit der damit einhergehenden Veränderungen überzeugt sind. In der Praxis zeigt sich, dass Land- und Forstwirtschaftlerinnen und -wirte Renaturierungsvorhaben insbesondere dann ablehnen, wenn sie dadurch betriebliche Flächen verlieren, die Flächennutzung eingeschränkt wird, Fördermöglichkeiten wegfallen oder sich der Marktpreis von Flächen verringern könnte

(Hirschelmann et al. 2023: 7). Sie unterstützen die Maßnahmen hingegen eher, wenn ihnen langfristig finanzielle Unterstützung oder der Tausch von Flächen angeboten werden (ebd.).

Die Akzeptanz der Öffentlichkeit vor Ort kann steigen, wenn Renaturierungsmaßnahmen die Attraktivität einer Region erhöhen, neue Erholungs- und Sportmöglichkeiten schaffen oder die Identifikation mit der Landschaft fördern. Vor allem aber ist eine höhere Akzeptanz zu erwarten, wenn positive regionalökonomische Entwicklungen die Folge sind, bspw. neue Wertschöpfungsketten entstehen. Zusätzlich spielt für die Akzeptanz die Verfahrensgerechtigkeit bei behördlichen Entscheidungen eine Rolle (Heldt et al. 2016: 3). Bund und Länder sollten daher sicherstellen, dass relevante Akteure immer frühzeitig mit geeigneten Formaten beteiligt werden.

2. Ziele für eine staatliche Renaturierungspolitik festlegen

Die EU-Wiederherstellungsverordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten nationale Wiederherstellungspläne erstellen. In diesen Plänen sollen sie erfassen, wie sie die Ziele und Verpflichtungen der Verordnung erreichen wollen (Art. 14 Abs. 1 und Art. 16 des Entwurfs der EU-Wiederherstellungsverordnung, siehe [Europäisches Parlament 2024](#)).

Bund und Länder sollten sich in einem informellen, kooperativen Prozess über länderspezifische quantitative Renaturierungsziele verständigen, um Aufgaben und Lasten gerecht zu verteilen. Die Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses könnten in einem Durchführungsgesetz zur EU-Wiederherstellungsverordnung oder in einer anderen gesetzlichen Regelung festgehalten werden. Qualitative Renaturierungsziele – wie bspw. Repräsentativität, Konnektivität oder naturschutzfachliche Werte von Flächen – sollten grundlegenden und übergeordneten ökologischen Leitbildern folgen und auch Unsicherheiten und dynamische Prozesse, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels, berücksichtigen (Timpone-Padgham et al. 2017). Für die regionale und lokale Umsetzung dieser Ziele spielt die Landschaftsplanung eine zentrale vorbereitende Rolle.

Ziele und Inhalte der EU-Wiederherstellungsverordnung überschneiden sich teils mit bestehenden Plänen, Strategien, Programmen und rechtlichen Vorgaben (Hering et al. 2023). Der nationale Wiederherstellungsplan sowie auch das hier empfohlene nationale Gesetz bieten die Gelegenheit, diese verschiedenen Prozesse gut miteinander zu verzahnen, inhaltliche Widersprüche zu vermeiden, den Bürokratieaufwand zu minimieren und eine Vernetzung der relevanten Akteure sicherzustellen. Die Umsetzung des Wiederherstellungsplans könnte u.a. durch ein langfristig ausgestattetes Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz sichergestellt werden. Dabei sollten sich die Renaturierungsmaßnahmen aber nicht auf die Klimaschutzfunktion von Ökosystemen beschränken. Es sind zusätzlich weitere abgestimmte raum- und landnutzungsbezogene Finanzierungsinstrumente nötig, wie sie etwa in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), im Kohäsionsfonds der Europäischen Union oder auch in der Städtebauförderung prinzipiell vorhanden sind.

3. Renaturierung und andere Flächennutzungen koordinieren und Erfolge langfristig erhalten

Planerische Instrumente können festlegen, welche Gebiete für Renaturierungsmaßnahmen genutzt bzw. gesichert werden sollen, bspw. durch Ausweisung von Vorranggebieten. Letztere priorisieren Renaturierungsmaßnahmen auf bestimmten Flächen, schließen andere Nutzungsformen aber nicht generell aus. Damit lässt sich insbesondere auf eine multifunktionale Flächennutzung hinwirken.

Raumordnerische Festlegungen haben zunächst Einfluss auf die Renaturierung von Flächen der öffentlichen Hand. Die Raumordnung hat auch eine besondere Bedeutung für die frühzeitige Abstimmung von Renaturierungsmaßnahmen mit den Gemeinden

und für den Transfer der Vorgaben des Wiederherstellungsplans auf die kommunale Ebene. Auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hat sie jedoch nur begrenzten Einfluss, weshalb für deren Steuerung finanzielle Anreize sowie informationelle und kooperative Instrumente eine wichtige Rolle spielen.

4. Landnutzerinnen und Landnutzer durch verbesserte Rahmenbedingungen für die Renaturierung gewinnen

Durch ihren großen Anteil an der Flächennutzung in Deutschland haben Landwirtschaft und Waldbewirtschaftung eine besondere Verantwortung für Renaturierung. Damit sie diese stärker wahrnehmen, bedarf es geeigneter Rahmenbedingungen, einschließlich verlässlicher regulatorischer Vorgaben, des Ausgleichs von besonderen Lasten, die sich aus Renaturierungsmaßnahmen ergeben, und der Honorierung ökologischer Leistungen. Für letzteres eignen sich insbesondere die Gestaltungsspielräume bei der 2. Säule der GAP (vgl. [SRU 2009: Textziffern 4–12](#); [Feindt et al. 2021: 311](#)). Für die Waldbewirtschaftung sollte ein kohärentes Förderregime aufgebaut werden, das zusätzlich zur Finanzierung von relativ kurzfristigen Renaturierungsmaßnahmen langfristige Finanzierungsinstrumente für die Entwicklung und Pflege von renaturierten Wäldern vorsieht.

5. Organisatorische und rechtliche Voraussetzungen für Renaturierungsmaßnahmen staatlicher Akteure verbessern

Der Umfang der Renaturierungsaufgabe erfordert es, Maßnahmen auch in staatlicher Verantwortung umzusetzen und hierfür geeignete Organisationsstrukturen vorzuhalten. Teilweise bestehen hierfür funktionierende Strukturen wie Wasserwirtschaftsverbände und die staatlichen Forstbetriebe, die diese Aufgabe in ihren Zuständigkeitsbereichen übernehmen können. Wo geeignete Strukturen fehlen, könnten die Länder und Kommunen neue Renaturierungsunternehmen gründen. Sie wären dafür verantwortlich, Maßnahmen effektiv zu koordinieren und könnten u. a. auch die langfristige Pflege renaturierter Flächen übernehmen, Bildungs- und Beratungsmöglichkeiten anbieten, Fördermittelzuweisungen verwalten und am Monitoring der Auswirkungen von Renaturierungsmaßnahmen mitwirken. Von den Renaturierungsunternehmen koordinierte Maßnahmen sollten prioritär auf Flächen der öffentlichen Hand durchgeführt werden.

Im Einzelfall kann es notwendig sein, auch auf Flächen im Privatbesitz zuzugreifen. Dafür müssen diese in der Regel aber nicht dem Privateigentum entzogen werden. Häufig dürfte es genügen, sich spezifische Nutzungsrechte an den entsprechenden Grundstücken (etwa durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch), ggf. gegen Entgelt, einräumen zu lassen. In einzelnen Fällen kann auch in Betracht gezogen werden, Grundstücke durch Flächentausch (vorrangig), Kauf oder Enteignung gegen marktconforme Entschädigung zu übernehmen (vgl. [Mehl et al. 2020](#)). Zu diesem Zwecke sollten die Länder eine vorausschauende Politik der Bodenbevorratung verfolgen ([SRU 2020: Textziffer 344](#)).

Fazit

Die Wiederherstellung degradierter Ökosysteme ist eine Generationenaufgabe. Die EU-Wiederherstellungsverordnung legt allein für Planung und Beginn entsprechender Maßnahmen einen Zeithorizont bis 2050 zugrunde. Erforderlich ist daher ein gesellschaftlicher und rechtlicher Rahmen, der eine langfristige Renaturierungspolitik ermöglicht und die dafür notwendige Planungssicherheit schafft.

Damit natürliche Lebensräume wieder günstige Erhaltungszustände erreichen und dauerhaft leistungsfähige Ökosysteme als Lebensgrundlagen für die Menschen zur Verfügung stehen, muss Renaturierung ein integraler Bestandteil der Landnutzung werden. Dafür muss sich die aktive Teilnahme der Landnutzerinnen und

Landnutzer an den anstehenden Aufgaben lohnen. Renaturierung wird auch Konflikte um Flächennutzung, wirtschaftliche Aspekte und Konsumverhalten mit sich bringen, die es zu moderieren und zu entscheiden gilt.

Gesellschaftliche Akzeptanz ist eine wichtige Voraussetzung, um Renaturierungspolitik zu legitimieren und umzusetzen. Wo sich verschiedene Ansprüche auf einer Fläche miteinander vereinbaren lassen, können multifunktionale Nutzungen Interessenkonflikte abmildern oder auflösen. Grundsätzlich ist es entscheidend, mit der endlichen Ressource Fläche sparsam umzugehen, Flächen also grundsätzlich schonend und effizient zu nutzen.

Die Bundesregierung steht vor der Aufgabe, im Dialog mit den Bundesländern, Kommunen und weiteren gesellschaftlichen Akteuren eine Renaturierungspolitik zu entwickeln, die Synergien zwischen Naturschutz und Landnutzungsinteressen erzeugt sowie Zielkonflikte minimiert. Diese Herausforderung sollte als Aufgabe der ökologischen Existenzsicherung im Interesse heutiger und künftiger Generationen betrachtet und in ein übergreifendes verbindliches Wiederherstellungs- bzw. Renaturierungsgesetz gegossen werden.

Die vollständige Renaturierungs-Stellungnahme der drei Sachverständigenräte – SRU, WBBGR, BWB (2024): Renaturierung: Biodiversität stärken, Flächen zukunftsfähig bewirtschaften. Stellungnahme. SRU. Berlin: 87 S. – ist unter folgender URL abrufbar: https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2024_04_Renaturierung.html

Literaturquellen hier nur exemplarisch, weitere Referenzen sind im Originaltext zitiert.

Europäisches Parlament (2024): Angenommene Texte. Wiederherstellung der Natur. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022)0304 – C9-0208/2022 – 2022/0195(COD)) (Ordentliches Ge-

setzungsverfahren: erste Lesung). Europäisches Parlament. Strasbourg. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0089_DE.html

Feindt P.H., Grohmann P. et al. (2021): Verbesserung der Wirksamkeit und Praktikabilität der GAP aus Umweltsicht. Abschlussbericht. UBA-Texte 91/2021. Umweltbundesamt. Dessau-Roßlau: 398 S. <https://bit.ly/UBA-Texte-91-2021>

Heldt S., Budryte P. et al. (2016): Social pitfalls for river restoration: How public participation uncovers problems with public acceptance. *Environmental Earth Sciences* 75: e1053. DOI: 10.1007/s12665-016-5787-y

Hering D., Schürings C. et al. (2023): Securing success for the Nature Restoration Law. *Science* 382(6.676): 1.248 – 1.250. DOI: 10.1126/science.adk1658

Hirschelmann S., Abel S., Krabbe K. (2023): Hemmnisse und Lösungsansätze für beschleunigte Planung und Genehmigung von Moor Klimaschutz – Ergebnisse einer Bestandsaufnahme in den moorreichen Bundesländern. Greifswald Moor Centrum. Greifswald: 26 S. https://bit.ly/Planung_Moor_klimaschutz

Mehl D., Schentschischin J. et al. (2020): Aktives Flächenmanagement zur Vorbereitung von Fließgewässerrenaturierung. *Wasser und Abfall* 22(10): 11 – 17.

SRU/Sachverständigenrat für Umweltfragen (2009): Für eine zeitgemäße Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Stellungnahme. SRU. Berlin: 28 S. <https://bit.ly/SRU-GAP>

SRU/Sachverständigenrat für Umweltfragen (2020): Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa. *Umweltgutachten 2020*. SRU. Berlin: 556 S. <https://bit.ly/SRU-Gutachten-2020>

Timpane-Padgham B.L., Beechie T., Klinger T. (2017): A systematic review of ecological attributes that confer resilience to climate change in environmental restoration. *PLOS ONE* 12(3): e0173812. DOI: 10.1371/journal.pone.0173812

SRU, WBBGR, BWB

Erosionsschutzmatten als tödliche Falle für Tiere

In Europa werden jährlich etwa 5 bis 6 Mio. m² mit Erosionsschutzmatten ausgelegt, etwa ein Drittel davon enthalten Kunststoff-Trägernetze (siehe Abb.). Erosionsschutzmatten mit Kunststoff, in der Regel handelt es sich um Trägernetze aus Polypropylen (PP), sind etwas günstiger als Alternativprodukte und werden deshalb oft verwendet. Die PP-Trägernetze werden mittlerweile meist ohne UV-Schutz hergestellt, so dass sie nach ca. 1 bis 2 Jahren zerfallen sollen. Häufig wird damit geworben, dass die Erosionsschutzmatten mit PP-Trägernetzen sich zersetzen. Es wird deshalb nicht geplant, die PP-Trägernetze aus der Natur zu entfernen.

In Erosionsschutzmatten mit PP-Trägernetzen verfangen sich verschiedene Tierarten und verenden qualvoll. Bei Amphibien ist es häufig so, dass sie ihren Kopf durch eine Masche stecken, wobei der Kiefer zusammengepresst wird. Sobald dieser die Masche passiert hat, geht er wieder auseinander und ein Zurück ist nicht mehr möglich. Wenn Schlangen sich in die Maschen zwängen und stecken bleiben, können sie aufgrund der Schuppen, die sich im Netz verhaken, nicht mehr zurück. Dass Tiere so verenden, ist gut belegt.

In Deutschland wurden v. a. Schlangen als Totfunde in Erosionsschutzmatten mit PP-Trägernetzen nachgewiesen: Östliche Ringelnatter (*Natrix natrix*), Barren-Ringelnatter (*N. helvetica*) und Gelbgrüne Zornnatter (*Hierophis viridiflavus*; Martin 2008; Krone 2013; Laufer, Lenz 2020), aber auch Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Amphibien wie die Erdkröte (*Bufo bufo*) und Insekten wie der Walker (*Polyphylia fullo*; Laufer, Lenz 2020; Hennig in Vorbereitung). Systematische Untersuchungen über die Fallenwirkung der PP-Trägernetze gibt es in Deutschland nicht, die zitierten Arbeiten stützen sich alle auf Zufallsbeobachtungen.

Aus den USA liegen weitere Erkenntnisse vor. Barton und Kinhead (2005) stellten schon früh tote Schlangen in Erosionsschutz-



Erosionsschutzmatte mit Polypropylen-Trägernetz in neu angelegten Querterrassen im Weinberg. (Foto: Hubert Laufer)

matten mit Kunststoff-Trägernetzen fest. Im Rahmen einer Literaturstudie konnten Ebert et al. (2019) Daten zu insgesamt 175 in diesen Matten gefangenen Tieren auswerten, darunter waren 89,1 % Schlangen (überwiegend trächtige Weibchen), 9,1 % Eidechsen und 1,7 % Schildkröten. In Texas wurden in Freilandterrassen 128 Schlangen aus 10 verschiedenen Arten den Erosionsschutzmatten ausgesetzt und ihr Verhalten getestet: In den Matten mit PP-Netzen verfangen sich 45 % der Schlangen, wobei mit jedem Millimeter mehr an Umfang des Schlangenkörpers das Risiko steckenzubleiben um 4 % stieg (Ebert et al. 2019).

Aber auch andere Gefahren und Beeinträchtigungen gehen von den Erosionsschutzmatten aus:

- Rohböden und Ruderalvegetation können wertvolle Habitate sein, die durch das Ausbringen von Erosionsschutzmatten zerstört werden.
- Böschungen können wertvolle Lebensräume sein. Durch die Grabtätigkeit von Kleinsäugetieren werden u. a. Sonnenplätze und Winterquartiere für Reptilien geschaffen. Ziel der Erosionsschutzmatten mit PP-Trägernetzen ist es aber, aus Stabilitätsgründen diese Grabtätigkeit zu unterbinden, was zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume vieler Tierarten führen kann.
- Untersuchungen zeigen, dass Vögel, z. B. Weißstörche (*Ciconia ciconia*), Plastiknetze für ihre Nester verwenden. Der Bruterfolg kann dadurch vermindert sein, Jungvögel können sich strangulieren und Teile von Kunststoffnetzen können Verdauungsstörungen hervorrufen (Townsend, Barker 2014; Höcherl, Weiland 2023). Auch Kleinsäuger verwenden Plastik zum Nestbau (eigene Beobachtung, Beobachtung Anja Ramsberger). Es ist wahrscheinlich, dass auch Trägernetze aus PP dazu genutzt werden.
- Da die PP-Trägernetze nicht mehr eingeholt werden, verbleibt Mikroplastik mit all seinen negativen Auswirkungen auf Tiere und Menschen in der Natur.

Um die genannten negativen Auswirkungen zu vermeiden, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- Rohböden und Ruderalvegetation sollen so weit wie möglich belassen und geschützt werden, da sie wertvolle Lebensgemeinschaften beherbergen können.
- Erosionsschutz kommt nur dann zur Anwendung, wenn er unbedingt erforderlich ist. Naturnahe Methoden sind dafür ggf. zu bevorzugen oder natürliche Sukzession ist zuzulassen.

- Wenn baubedingt Maßnahmen zur Böschungssicherung notwendig sind, dann sollten möglichst keine Erosionsschutzmatten verwendet werden, sondern Alternativen wie Strohecksaatverfahren mit autochthonem Saatgut, Natursteinsatz oder Mulchen mit Hackschnitzeln.
- Wo Erosionsschutzmatten unumgänglich sind, müssen Fabrikate ohne PP-Trägernetz verwendet werden. Dies ist bei Ausschreibungen und Bestellungen zu beachten. Es gibt auf dem Markt genügend Alternativen aus Schafswolle, Holzwolle oder Stroh mit Trägernetzen aus Naturmaterialien. Die Maschen der Trägernetze sollten beweglich sein und eine Größe von mindestens 5 × 5 cm haben.
- Mittelfristig ist ein bundesweites Verbot von Erosionsschutzmatten mit Trägernetz aus PP oder einem anderen Kunststoff anzustreben.

Barton C., Kinhead K. (2005): Do erosion control and snakes mesh? *Journal of Soil and Water Conservation* 60(2): 33A – 35A.

Ebert S.E., Jobe K.L. et al. (2019): Correlates of snake entanglement in erosion control blankets. *Wildlife Society Bulletin* 43(2): 231 – 237. DOI: 10.1002/wsb.963

Hennig S. (in Vorbereitung): Das leise und (fast) unbemerkte Sterben geschützter Arten in Erosionsschutzmatten geht weiter. RANA 25.

Höcherl A., Weiland N. (2023): Plastik in der Vogelernährung. Untersuchung von Gewöllen von Weißstörchen, Eulen und Greifvögeln auf Plastik. Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Braunschweig: 16 S. DOI: 10.7795/320.202304

Krone A. (2013): Gefährdung von Ringelnattern (*Natrix natrix*) durch Böschungsmatten. RANA 14: 68 – 69.

Laufer H., Lenz S. (2020): Erosionsschutzmatten – eine Falle für Reptilien. RANA 21: 160 – 164.

Martin C. (2008): Erosionsschutzmatten als Todesfalle für geschützte Arten. RANA 9: 30 – 31.

Townsend A.K., Barker C.M. (2014): Plastic and the nest entanglement of urban and agricultural crows. *PLoS One* 9(1): e88006. DOI: 10.1371/journal.pone.0088006

Hubert Laufer (Offenburg, laufer@bfl-laufer.de)

Natur und Recht

Wiederherstellung der Natur ist auch ohne europäische Verordnung geboten

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Rubrikenbeitrags war offen, ob die Europäische Verordnung zur Wiederherstellung der Natur noch vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet wird (siehe hierzu auch den Beitrag von SRU/WBBGR/WBW in dieser Ausgabe, S. 350–352), da bei etlichen Mitgliedstaaten der EU weiterhin große Vorbehalte bestehen, obwohl im November 2023 in einem Trilogverfahren zwischen Europäischer Kommission, Rat und Europäischem Parlament ein gemeinsamer Verordnungstext erarbeitet und vereinbart wurde und dieser dort erarbeitete Kompromiss am 27.2.2024 durch das Europäische Parlament angenommen wurde.

Die Vorbehalte bei etlichen Mitgliedstaaten sind insofern schwer nachzuvollziehen, als die Wiederherstellungsverordnung nicht zu zusätzlichen Maßnahmen beim Schutz der Natur verpflichtet, sondern lediglich schon existierende internationale und europäische Verpflichtungen in den Bereichen Naturschutz, Gewässerschutz und Klimaschutz zeitlich und quantitativ konkretisiert und damit ihre Implementierung überprüfbarer macht. Der Widerstand entlarvt vielmehr den bisherigen laxen Umgang vieler Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands beim europäischen Umweltrecht, dessen praktische nationale Umsetzung nicht selten soweit wie möglich hinausgeschoben wird und bei der Politik sowie Administration erst im Fall eines drohenden oder gar erst eines vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) bejahten Vertragsverletzungsverfahrens größere Anstrengungen zum Vollzug der europarechtlichen Verpflichtungen einleiten.

Für Deutschland zeigen bspw. die Berichte zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 1992/43/EWG (FFH-RL) und zur Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL), dass sich seit 1992 bzw. seit 2000 der überwiegend ungünstige oder gar schlechte Zustand von Gewässern, Lebensraumtypen und Arten nur in einem sehr geringen Umfang verbessert hat und deren Zustand noch weit von den europäischen Zielen entfernt ist (BMU, BfN 2020; BMUV, UBA 2022). Selbst die starke Konkretisierung mittels Referenzzuständen und die zeitliche Terminierung der Ziele bis spätestens 2027 in der WRRL haben die Umsetzung im Vergleich zu den nicht zeitlich terminierten Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen der FFH-Richtlinie nur wenig beschleunigt.

Wiederherstellung von Teilen der Natur ist schon gegenwärtig deutsche Staatsaufgabe

Deutschland ist auch ohne eine weitere europäische Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in größerem Umfang verpflichtet, u. a. von Ökosystemen, Habitaten, Arten, Gewässern und kohlenstoffreichen Böden. Dies gilt zum einen, da Deutschland alle diesbezüglich relevanten internationalen Abkommen ratifiziert hat und dem existierenden europäischen Recht unterliegt. Hervorzuheben sind u. a. das Ramsar Übereinkommen über Feuchtgebiete (UNESCO 1971/1994), das Bonner Übereinkommen über die Erhaltung der wandernden Tierarten (UNEP 1979) und das Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Council of Europe 1979), die Klimarahmenkonvention (UNFCCC) von 1992 mit dem Pariser Abkommen von 2015 (United Nations 2015) und das Über-